



15. Juli 1998

Gemeinderat
9125 Brunnadern

VII 66 Brunnadern: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Altersheim

Der Erlass wurde nicht vorgeprüft. Er sieht die Einzonung einer Fläche von rund 180/m² vor, die nach dem rechtsgültigen Zonenplan in der Grünzone liegen. Die fragliche Grünzone wurde zum Zweck des Grundwasserschutzes ausgeschieden. Gemäss Ihren Angaben soll auf der fraglichen Fläche ein Anbau zum Altersheim erstellt werden.

Das fragliche Areal liegt im Gewässerschutzbereich A bzw. in der provisorischen Schutzzone S2 der Grundwasserfassung "Unterwasser". In der S2 besteht grundsätzlich ein Bauverbot. Sämtliche Bauvorhaben bedürfen deshalb einer kantonalrechtlichen Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz. Diese Fachstelle kann mit Schreiben vom 10. Juli 1998 der beantragten Einzonung zustimmen bzw. die später erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung in Aussicht stellen, weil für den geplanten Anbau kein Schmutzwasser anfällt und keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden.

Im übrigen ergibt die Beurteilung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann somit mit den vorerwähnten Auflagen genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

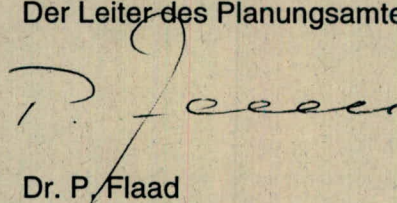
1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Bei der Ueberbauung der fraglichen Fläche darf kein Schmutzwasser anfallen und es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung
AFU/IE